



DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 6. Oktober 2020

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 16-359/I/1483 16-21

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	05.10.2020		
Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur	22.10.2020		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	26.10.2020		
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2020		

Betreff: **Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten)**
- Antrag des Magistrats vom 05.10.2020
Drucks. 16-359/I/1483 16-21

Anlagen: Entwurf Zweite Änderungssatzung
Synopse Zweite Änderungssatzung

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Zweiten Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) wird zugestimmt.

Begründung

In der Zeit vom 16.03.2020 bis 01.06.2020 durften Kinder die Kindertagesstätten in Hessen aufgrund der Corona Pandemie nicht mehr betreten, soweit sie keinen Anspruch auf eine Notbetreuung hatten. Grundlage dafür waren die Regelungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020. Ab dem 02.06.2020 erfolgte der Start für den eingeschränkten Regelbetrieb in den Kindertageseinrichtungen.

Auf Kreisebene haben sich die Bürgermeister mit dem Landrat darauf verständigt, in dem Zeitraum von April bis Juni 2020 keine Gebühren in den Kindertagesstätten und Schulbetreuungen einzuziehen.

Bisher sah die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder eine Rückerstattungsregelung vor, wenn aus Gründen von höherer Gewalt, zu denen Streiks und Pandemien gehören, die Betreuung und Verpflegung an mehr als 5 Tagen nicht in Anspruch genommen werden konnten. Nun ist aufgrund der auf Kreisebene vereinbarten Aussetzung der Gebühren in den Monaten April bis Juni 2020 rückwirkend eine Regelung der Nachberechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen (Not-) Betreuung in Pandemiezeiten zu treffen.

Vorgesehen ist, dass die Eltern für die tatsächlich in Anspruch genommenen Tage in diesem Zeitraum 1/20 der jeweiligen Gebühr (Benutzungs-, Verpflegungs- oder Getränkegebühr) entrichten. Diese Regelung entspricht dem Verfahren aus der derzeit gültigen Satzung, das bereits bei der Rückerstattung im Falle von streikbedingten längeren Ausfällen Anwendung fand. Auf dieser Grundlage wurden auch die Tage, in denen die Betreuung aufgrund der Regelungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 im März 2020 nicht in Anspruch genommen werden konnte, bereits zurückerstattet.